

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34		DIENSTAG, DEN 11. SEPTEMBER	2018
Tag	Inhalt	Seite	
29. 8. 2018	Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	285	
31. 8. 2018	Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 115	286	
4. 9. 2018	Verordnung zum Neuerlass, zur Aufhebung und zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung	288	
	<small>2030-1-40, 2030-1-36, 2030-1-41, 221-1-18</small>		
4. 9. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Umwandlungsverordnung	292	
	<small>2130-5</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebenundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek

Vom 29. August 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 23. September 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltung:

„Das Duvenstedter Harley Treffen – mit Familienaktionen“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf den Duvenstedter Damm vom Trilluper Weg bis Poppenbütteler Chaussee/Ecke Mesterbrooksweg, Lohe ab Kreisel bis Haus Nummer 12 beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnung am 4. November 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Kultur“,
2. „Piano Weinfest – Kultur erleben“,
3. „Kinder, Kunst und Kultur“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Marktplatzgalerie Bramfeld, Bramfelder Chaussee 230,
2. Nummer 2 auf die Verkaufsstelle der Kabs PolsterWelt Wandsbek GmbH, Walddörferstraße 140,
3. Nummer 3 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenborg/Heegborg bis zum Saseler Damm beschränkt.

§ 3

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 29. August 2018.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über den Bebauungsplan Bergedorf 115

Vom 31. August 2018

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 115 für den Geltungsbereich zwischen der Bergedorfer Straße, der Rektor-Ritter-Straße und der Töpfertwiete (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bergedorfer Straße – Am Brink – Hassestraße – Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2063, über das Flurstück 2063, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 2063 der Gemarkung Bergedorf – Rektor-Ritter-Straße – Töpfertwiete.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig; Ausnahmen für Tankstellen werden ausgeschlossen.
3. Im Kerngebiet sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.
4. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten (insbesondere Wettbüros, Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 [HmbGVBl. S. 505], geändert am 20. Juli 2016 [HmbGVBl. S. 323]), die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter gerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Vergnügungsstätten sind nur im Sinne von § 4a Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) zulässig.
5. Innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind Wohnungen unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
6. Im allgemeinen Wohngebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Absatz 4 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
7. Für die Berechnung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse wird für die Gebäude, bei denen eine Fassade an die Bergedorfer Straße grenzt, die Bergedorfer Straße als Bezugsebene festgesetzt. Für die übrigen Gebäude wird die Tüpfertwiete als Bezugsebene festgesetzt.
8. Oberhalb des festgesetzten obersten Vollgeschosses sind keine weiteren Geschosse zulässig. Das gilt nicht innerhalb der mit „(B)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen.
9. Das oberste Geschoss in den mit „(B)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen muss an mindestens einer Außenwand gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um mindestens 1,5 m zurückgesetzt werden. Die Geschossfläche des obersten Geschosses darf 66 vom Hundert (v. H.) der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.
10. Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Aufzugsüberfahrten) um bis zu 1 m und durch technische Aufbauten um bis zu 1,5 m überschritten werden. Technische Aufbauten sind um mindestens 1,5 m von den Außenfassaden zurückzusetzen.
11. Im allgemeinen Wohngebiet dürfen die Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m und durch Terrassen um bis zu 4 m überschritten werden. Im Bereich von öffentlichen Straßenverkehrsflächen müssen Balkone eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m über Geländeoberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche einhalten.
12. Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen einschließlich Zufahrten und Fluchttreppen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
13. Die Tiefgaragenzu- und -ausfahrt ist nur an der in der Planzeichnung festgesetzten Stelle zulässig.
14. Auf der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung Kinderspiel- und Freizeitfläche sind oberirdische Gebäude sowie bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen und die nicht der Kinderspiel- und Freizeitnutzung dienen, unzulässig.
15. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Wohnnutzung erst zulässig, wenn durch die Errichtung von Gebäuden entlang der Bergedorfer Straße der verkehrslärmbezogene Nachtpegel an den lärmabgewandten Gebäudeseiten der Wohnungen auf höchstens 49 dB(A) verringert wird.
16. An der Bergedorfer Straße sind Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
17. An der Bergedorfer Straße ist für den Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an der lärmabgewandten Gebäudeseite oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Pegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugeordneten Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
18. Im allgemeinen Wohngebiet sind für den mit „c“ bezeichneten Fassadenabschnitt die Wohn- und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Von der Festsetzung kann abgewichen werden, wenn an allen Gebäudeseiten einer Wohnung der verkehrslärmbezogene Tagpegel höchstens 59 dB(A) und der verkehrslärmbezogene Nachtpegel höchstens 49 dB(A) beträgt.
19. In ersten, zweiten und dritten Obergeschossen des mit „a“ bezeichneten Fassadenabschnitts sowie im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss des mit „b“ bezeichneten Fassadenabschnitts ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass

- durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
20. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dachflächen der obersten Geschosse von Gebäuden, die eine Neigung bis zu 20 Grad aufweisen, mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind auf bis zu 50 v.H. dieser Dachflächen Flächen für nicht aufgeständerte technische Anlagen und zur Belichtung sowie für deren Wartung notwendige Flächen.
21. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege und Terrassen beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch oder als Spielplatzflächen anzulegen. Für Bäume muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus im Pflanzbereich auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum mindestens 1 m betragen.
22. Im allgemeinen Wohngebiet außerhalb der durch die Tiefgarage unterbauten Fläche sind Wege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
23. Im allgemeinen Wohngebiet sind insgesamt 3 Nisthöhlen für den Hausrotschwanz, 5 Mehrfachquartiere für den Haussperling und 20 Nisthöhlen für den Mauersegler an den Gebäudefassaden fachgerecht anzubringen und zu erhalten.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 31. August 2018.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung zum Neuerlass, zur Aufhebung und zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Vom 4. September 2018

Artikel 1

Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst der Lehrämter

1. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
2. an Gymnasien,
3. an Beruflichen Schulen,
4. für Sonderpädagogik.

(2) Das Bewerbungsverfahren wird nur durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 2 der Verordnung

über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288, 291), erfüllen, die Zahl der zu dem jeweiligen Einstellungstermin in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.

§ 2

Ausbildungskapazität

(1) Die Zahl der für den Vorbereitungsdienst insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze bestimmt sich nach der Anzahl der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Stellen (zulassungsbeschränkter Vorbereitungsdienst). Sie wird gesondert ermittelt und ausgewiesen für die Lehrämter

1. der Primarstufe und Sekundarstufe I,
2. an Gymnasien,
3. an Beruflichen Schulen,
4. für Sonderpädagogik.

(2) Die Ausbildungsplätze stehen für die Vergabe zur Verfügung, soweit ihre Zahl innerhalb der fächer- beziehungsweise

fachrichtungsspezifischen Kapazitäten für den Ausbildungsunterricht liegt und die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin besetzten Ausbildungsplätze übersteigt.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 1, die Zahlen der zum jeweiligen Einstellungstermin voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nach Absatz 2 sowie die Lehrämter, Fachrichtungen oder Fächer, für die jeweils ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften nach § 4 Absatz 3 besteht, im Amtlichen Anzeiger.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für das Bewerbungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Einstellungstermin ist jeweils der 1. Februar und der 1. August eines Jahres. Bewerbungen sind bis zum jeweiligen Bewerbungstichtag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Bewerbungstichtag für den 1. Februar ist der 15. September des Vorjahres. Bewerbungstichtag für den 1. August ist der 1. April desselben Jahres.

(2) Nicht rechtzeitig eingegangene Bewerbungen oder Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Soweit zum Bewerbungstichtag das Zeugnis über die für das Lehramt vorgeschriebene Erste Staatsprüfung beziehungsweise Masterprüfung oder eine andere Unterlage noch nicht vorliegt, kann diese innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist nachgereicht werden. Anstelle des Zeugnisses kann auch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über das Bestehen der Ersten Staatsprüfung beziehungsweise der Masterprüfung und das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.

(3) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden nur solche Umstände berücksichtigt, die mit der Bewerbung oder den nachzureichenden Unterlagen schriftlich dargelegt und nachgewiesen worden sind. Unterlagen über die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 6) und zur Beurteilung eines Härtefalles (§ 7) werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Bewerbungstichtag vorgelegt werden. Wartezeiten (§ 5) und Zeiten der für die unterrichtliche Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 6) werden nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie vor dem Bewerbungstichtag entstanden sind. Unterlagen, die nicht in der deutschen Sprache verfasst sind, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung beiliegen.

(4) Das Zulassungsverfahren beginnt mit dem Bewerbungstichtag. Die Bewerbungen werden in den folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt:

1. Bevorzugte Zulassungen (§ 8),
2. Vergabe der Ausbildungsplätze für Fachrichtungen und Fächer für die ein dringender Bedarf festgestellt wurde (§ 4 Absatz 3),
3. Vergabe der verbleibenden Ausbildungsplätze (§ 4 Absatz 2),
4. Nachrangige Zulassung (§ 9),
5. Zulassung bei Freiwerden von Ausbildungsplätzen (§ 11).

Bei der Platzvergabe nach Satz 2 Nummern 2 bis 5 werden jeweils zunächst die nach § 7 anerkannten Härtefälle zugelassen (§ 4 Absatz 4), dann erfolgt die Vergabe der verbleibenden Plätze nach § 4 Absatz 2.

§ 4

Auswahlverfahren, Rangliste

(1) Die in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden nach einem Punktesystem vergeben, das Eignung und Leistung, die Zeit, die seit der ersten Bewerbung verstrichen ist, sowie die mit einer Ablehnung verbundene außergewöhnlichen Härte berücksichtigt. Dabei wird eine Ausgangspunktzahl von 450 Punkten um die mit 100 multiplizierte Note des Ersten Staatsexamens oder des Masterzeugnisses vermindert. Zu dem so ermittelten Grundpunktestand werden die nach der Anlage dieser Verordnung vorgesehenen Punkte für eine anerkannte Wartezeit (§ 5) und für Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind (§ 6), addiert.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der nach Absatz 1 erreichten Punkte in einer Rangliste gereiht. Die in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden, beginnend bei der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, vergeben. Ist die Ausbildungskapazität in einem Fach oder einer Fachrichtung ausgeschöpft, werden alle nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach oder dieser Fachrichtung ausgelassen. Im Rahmen der Verfahren zur Ausnutzung von Ausbildungsplätzen (§ 10) und dem Freiwerden eines Ausbildungsplatzes (§ 11) sind die Einstellungsmöglichkeiten dieser Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu prüfen. Unter den nach Anwendung der Sätze 1 bis 4 gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern haben diejenigen, die einen Dienst oder eine Kinderbetreuungszeit im Sinne des § 4 Absatz 4 HmbBG geleistet haben, nach dessen Maßgabe den Vorrang (§ 8). Bei weiter bestehendem gleichem Rang haben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber den Vorrang, die dem in dem jeweiligen Lehramt unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Kann nicht nach dem Geschlecht differenziert werden, entscheidet das Los.

(3) Soweit in einem Lehramt für eine Fachrichtung oder ein Fach ein dringender Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, kann die zuständige Behörde bis zu einem Drittel der für einen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorab an Bewerberinnen oder Bewerber mit dieser Fachrichtung beziehungsweise diesem Fach vergeben. Die zuständige Behörde stellt den dringenden Bedarf und die sich daraus ergebende Art und Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze fest. Die vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze sind nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2, jeweils gesondert für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen, zu vergeben.

(4) Bis zu zehn vom Hundert der in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden für nachgewiesene Härtefälle (§ 7) vergeben. Stehen in einem Lehramt, einer Fachrichtung oder einem Fach weniger als zehn Ausbildungsplätze zur Verfügung, kann ein Ausbildungsplatz für einen Härtefall vergeben werden.

§ 5

Wartezeit

Die Wartezeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Einstellungstermin, zu dem eine vollständige Bewerbung in Hamburg um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dasselbe Lehramt in ununterbrochener Folge erfolglos geblieben ist. Für jede berücksichtigungsfähige, aber zum jeweiligen Einstellungstermin erfolglos gebliebene Bewerbung wird der nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ermittelte Grundpunktestand

der Bewerberin bzw. des Bewerbers um den in der Anlage festgelegten Wert für Wartezeiten erhöht. Lehnt die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Einstellungsangebot ab, verfallen alle bisher für die Wartezeit angesammelten Punkte, es sei denn die Ablehnung des Einstellungsangebots erfolgt aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Einstellungsangebot aus familiären oder gesundheitlichen Gründen ablehnen muss.

§ 6

Förderliche Kenntnisse und Erfahrungen

Folgende Kenntnisse und Erfahrungen, die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlich sind, werden für die Bewerbung berücksichtigt und fließen mit dem in der Anlage vorgesehenen Punktwert in die Bewertung ein:

1. Unterricht oder eine unterrichtsähnliche Tätigkeit auf der Basis eines schriftlichen Arbeitsvertrages an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule im In- oder Ausland mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 25 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit. Mehrere zeitgleich ausgeübte Unterrichtstätigkeiten werden insgesamt nur einmal berücksichtigt.
2. Eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Rahmen des pädagogischen Austauschdienstes im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung von mindestens sechsmonatiger Dauer. Umfang und Dauer der Tätigkeit sind durch eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzuweisen.
3. Ein abgeschlossenes Studium eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Drittfachs (Erweiterungsfach) im Sinne des § 6 Absatz 7 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), zuletzt geändert am 4. September 2018 (HmbGVBl. S. 288, 291), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Vergabe von Ausbildungsplätzen nach § 4 Absatz 4 erfolgt auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung der Bewerbung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, weil sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit einer Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Bewerberinnen und Bewerbern, die

1. zum Kreis der schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2557), gehören,
2. mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen,
3. pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des § 7 Absätze 3 und 4 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2463), pflegen.

(2) Liegen mehr nach Absatz 1 anererkennungsfähige Anträge vor als Ausbildungsplätze im Rahmen der Härtefallquote nach § 4 Absatz 4 zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl unter ihnen nach dem Punktestand der Bewerberinnen und Bewerber (§ 4 Absätze 1 und 2). Verbleiben danach ranggleiche Bewerberinnen und Bewerber, entscheidet unter ihnen das Los.

§ 8

Bevorzugte Zulassung

Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach § 4 Absatz 4 Sätze 3 und 4 HmbBG vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber unter Anrechnung auf die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze vorweg zugelassen. Ist die Festlegung einer Rangfolge unter den bevorzugt zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, ist der Punktestand nach § 4 Absatz 1 maßgebend. Bei danach verbleibendem gleichem Rang haben diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber des in dem Lehramt unterrepräsentierten Geschlechts den Vorrang. Kann nicht nach dem Geschlecht differenziert werden, entscheidet das Los.

§ 9

Nachrangige Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor Teile eines Vorbereitungsdienstes für Lehrämter in einem anderen Land abgeleistet, diesen jedoch nicht abgeschlossen haben, werden im Bewerbungsverfahren nur nachrangig berücksichtigt, es sei denn,

1. der Vorbereitungsdienst in dem anderen Land hat insgesamt nicht mehr als sechs Monate gedauert oder
2. für den Abbruch des Vorbereitungsdienstes in dem anderen Land bestand ein wichtiger Grund.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen früheren Vorbereitungsdienst in einem anderen Land für ein entsprechendes Lehramt in der Prüfungsphase abgebrochen haben, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, es sei denn, der Abbruch des früheren Vorbereitungsdienstes erfolgte auf eigenen Antrag aus wichtigem Grund.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Ausbildung aus familiären oder gesundheitlichen Gründen abbrechen musste und eine Fortsetzung der Ausbildung in dem anderen Land nicht zumutbar ist.

§ 10

Ausnutzung der Ausbildungsplätze

Bewerberinnen oder Bewerber mit Fachrichtungen oder Fächern, für die nach Anwendung der §§ 4 bis 9 noch Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, auch wenn die Ausbildungsplätze in den anderen Fachrichtungen oder Fächern dieser Bewerberinnen oder Bewerber vergeben sind.

§ 11

Freiwerden eines Ausbildungsplatzes

Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung von ihrer oder seiner Bewerbung zurück, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber den Vorbereitungsdienst nicht unverzüglich antreten oder wird ein Ausbildungsplatz aus anderen Gründen innerhalb eines Monats nach dem Einstellungstermin frei, wird der Ausbildungsplatz an die rangnächste Bewerberin bzw. den rangnächsten Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

Anlage

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 werden zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Grundpunktestand bei Vor-

liegen der Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 folgende Punktzahlen addiert:

1. Wartezeit (§ 5):
Für jede berücksichtigungsfähige, aber erfolglose Bewerbung 15 Punkte
2. Unterricht oder unterrichtsähnliche Tätigkeiten (§ 6 Nummer 1):
Für jeden vollendeten Monat einer Unterrichtstätigkeit 5 Punkte
3. Tätigkeit als Fremdsprachenassistentkraft (FSA) im Fremdsprachenunterricht an einer ausländischen Bildungseinrichtung (§ 6 Nummer 2):
Einmalig 20 Punkte
4. Abgeschlossenes Studium eines Drittfachs (§ 6 Nummer 3):
Einmalig 25 Punkte

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 6 Absatz 7 der Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 360), geändert am 21. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 198), erhält folgende Fassung:

„(7) Soweit für die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst nach den §§ 7 bis 11 der Studien- oder Prüfungsnachweis eines im hamburgischen Schuldienst verwendbaren oder hierfür geeigneten Unterrichtsfachs gefordert wird, gelten als solche diejenigen Unterrichtsfächer, die von der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 und § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405),

zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 14. September 2010 (HmbGVBl. S. 535), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in Ausnahmefällen“ gestrichen.
2. In § 13 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils hinter dem Wort „Hauptseminarleiter“ die Wörter „oder eine Studiendirektorin beziehungsweise ein Studiendirektor am Landesinstitut für Lehrerbildung“ eingefügt.
3. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung der Lehrkraft in der ersten Wiederholung vorlag und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Auf Grund von § 4 Absatz 6 und § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), sowie § 131 Absatz 4 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), wird verordnet:

(1) Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. 143) in der geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 30. September 2018 außer Kraft.

(2) Auf Prüfungen, für die die Anmeldung vor dem 30. September 2018 erfolgt ist, finden die Vorschriften der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen in der am 30. September 2018 geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(3) Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 20. Januar 2004 (HmbGVBl. S. 18, 23) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. September 2018.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Umwandlungsverordnung**

Vom 4. September 2018

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird verordnet:

§ 3 der Umwandlungsverordnung vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 324), zuletzt geändert am 10. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 492), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 4. September 2018.